



Berlin, 10. Mai 2017

**STELLUNGNAHME**  
**des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)**  
**zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**  
**einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV)**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer  
Rechtsanwältin Dr. Sabine Schmidt, Politische Referentin



Der BDIU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Das mit dem Entwurf der Verordnung verfolgte Ziel, einheitliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation zu schaffen und damit den elektronischen Rechtsverkehr konsequent zu fördern, begrüßen wir sehr. Der BDIU geht davon aus, dass die Schaffung geeigneter technischer Rahmenbedingungen wesentlich dazu beitragen wird, die Effizienz insbesondere der Justiz zu steigern und Kosten zu reduzieren.

Besonders zu begrüßen ist die Einbeziehung des Arbeitsbereichs der Gerichtsvollzieher, deren zwingende Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr wir für notwendig erachten.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

## Kapitel 2 – Technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

### § 2 Anforderungen an elektronische Dokumente

#### § 2 Abs. 1 Nr. 1

Der BDIU gibt zu bedenken, dass der geforderten Übermittlung elektronischer Dokumente „...in durchsuchbarer, druckbarer und kopierbarer Form...“ je nach Speicherformat (JPEG/TIFF, PDF, etc.) und aufgrund der Vorgaben für elektronisch gesicherte Archivierungsmethoden (Anforderungen der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, GDPdU) nur bedingt nachgekommen werden kann. Die Suche innerhalb einer Datei oder eines Dokuments kann durch die Art der Archivierung erheblich beeinträchtigt sein, jedoch erfüllen die genutzten Dateiformate die GDPdU-Anforderungen der Unveränderbarkeit der Dokumente. Von daher empfiehlt der BDIU auf die Durchsuchbarkeit innerhalb der bereitgestellten Dateien bzw. Unterlagen als Kriterium zu verzichten:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Änderungsvorschlag des BDIU
Das elektronisch Dokument ist in folgendem Format zu übermitteln: I. In durchsuchbarer, druckbarer und kopierbarer Form im Dateiformat PDF oder	Das elektronisch Dokument ist in folgendem Format zu übermitteln: I. In <del>durchsuchbarer</del> , druckbarer und kopierbarer Form im Dateiformat PDF oder

#### § 2 Abs. 2

Aus Sicht der Inkassobranche ist der entscheidende Mehrwert des elektronischen Rechtsverkehrs die Digitalisierung der Daten und die Möglichkeit deren effizienter Verarbeitung. Elektronische Dokumente sollten daher primär durch strukturierte Daten und Schnittstellen ersetzt werden. Aus diesem Grund

müsste das XML-Format (die strukturierte XML-Schnittstelle) und nicht der elektronische Versand einer PDF-Datei im Vordergrund stehen. Das Anfügen einer PDF-Datei innerhalb einer XML-Struktur ist technisch sicherlich umsetzbar, jedoch muss die XML-Struktur dies vorsehen. PDF-Dateien können daher nur als begleitende Unterlage innerhalb des elektronischen Auftrags betrachtet werden. Für die effiziente und gesicherte Verarbeitung müsste die Übertragung der Aufträge jedoch über eine strukturierte XML-Datei und nicht als elektronischer Versand einer unstrukturierten PDF-Datei erfolgen. Eine entsprechende Klarstellung sollte direkt im Verordnungstext erfolgen.

### **Anmerkung zur Begründung des § 2 (Besonderer Teil)**

In der Begründung zu § 2 des Verordnungsentwurfs wird ausgeführt: *„Künftig gelten in diesen Bereichen einheitliche Regelungen über die zulässigen Dateiformate und Strukturdatensätze. Über die Erfüllung der Formanforderungen entscheidet im Einzelfall das jeweilige Gericht. Wird eine Datei in einer nach Absatz 1 unzulässigen Form übermittelt, ist dies gemäß § 130a Absatz 6 ZPO bzw. den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs [...] mitzuteilen.“*

Bei der Einführung des Formulars für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfüB-Formular) hat die fehlende Definition der „Formanforderungen“ zu unterschiedlichsten Interpretationen durch die zuständigen Gerichte geführt. Dies sollte zukünftig unbedingt vermieden werden. Die Formanforderungen sollten von daher ebenfalls in der Verordnung verankert werden, sodass die einzelnen Fachgerichte sich an einer eindeutigen Grundlage zur Bewertung der Formanforderungen orientieren können.

### **§ 3 Überschreitung der Höchstgrenzen**

Die Übermittlung strukturierter Daten dürfte auf Grundlage der aktuell vorhandenen Mindestleistung des deutschen Weitverkehrsnetzes<sup>1</sup> aus technischer Sicht kein Hindernis für die elektronische Übertragung darstellen. Aus diesem Grund sollte diese Regelung zur „Überschreitung der Höchstgrenzen“ entfallen und damit einem Rückfall auf eine schriftliche Beauftragung bzw. die schriftliche Kommunikation vorgebeugt werden.

Technisch unproblematisch möglich wäre auch eine Teilübertragung, bei der die Dateien in definierte strukturierte Anteile zerlegt werden und zugleich eine Referenzierung der Datenpakete stattfindet.

---

<sup>1</sup> Bezeichnung des IT-Netzes bzw. Rechnernetzes, das sich über einen sehr großen geografischen Bereich erstreckt (Abkürzung: WAN – Wide Area Network). Es ist für die Sprach- oder Datenübertragung über weite Strecken konzipiert. Die Übertragung der elektronischen Daten und Dokumente für die Vollstreckung innerhalb Deutschlands erfolgt über WAN.

Der Vorschlag, bei Überschreiten von Höchstgrenzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) Schriftsätze unter Beifügung eines physischen Datenträgers einzureichen, ist nicht nur praxisfern und in der heutigen Zeit nicht mehr praktikabel, sondern würde auch einen Rückschritt bedeuten.

Der BDIU schlägt deshalb vor, § 3 komplett zu streichen.

Ebenfalls technisch möglich wäre im Übrigen auch, Aufträge gesammelt statt einzeln einzureichen. Der BDIU regt an, diese Möglichkeit in der Verordnung zu regeln.

#### § 4 Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

##### § 4 Abs. 1 Satz 1

Der BDIU empfiehlt dringend die „qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 näher zu regeln oder auf den Zusatz „der verantwortenden Person“ zu verzichten. In der Praxis könnte verlangt werden, dass als „verantwortende Person“ namentlich der Geschäftsführer oder der gesetzliche Vertreter eines Inkassounternehmens genannt sein muss. Diese Festlegung wäre jedoch praxisfremd und sie erhöht auch nicht die Sicherheit vor vermeintlichem Missbrauch. Von daher schlägt der BDIU folgende Streichung vor:

§ 4 Abs. 1 Satz 1	Änderungsvorschlag des BDIU
Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden.	Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur <del>der verantwortenden Person</del> versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden.

##### § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

An dieser Stelle fehlt eine Definition der „sicheren Übermittlungswege.“ Auch der Begründung ist nicht eindeutig zu entnehmen, welchen „sicheren Übermittlungswege“ der Verordnungsgeber meint. Der BDIU regt an – zumindest in der Begründung – klarzustellen, welche sicheren Übermittlungswege infrage kommen. Namentlich wären das nach Einschätzung des BDIU eine Übertragung über EGVP, eine Anbindung über Governikus oder als Alternative hierzu eine Übermittlung via DE-Mail.

##### § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In dieser Vorschrift sollten ergänzend zu „für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts“ auch die Behörden bzw. das Verwaltungspostfach der Behörden aufgeführt werden. Der BDIU empfiehlt folgende Ergänzung:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Ergänzungsvorschlag des BDIU
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts.	an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts <b>und das Verwaltungspostfach der Behörden.</b>

#### § 4 Abs. 2

Aus der Formulierung „*Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden*“ könnte geschlossen werden, der Auftraggeber müsste jeden Auftrag einzeln übertragen und signieren. Die Sammelbeauftragung über eine sichere Schnittstelle sollte dadurch nicht verhindert werden. Dies würde den Beauftragungsaufwand unnötig erhöhen. Die Einzelbeauftragung ist praxisfremd und erhöht die Aufwendungen unnötig und ist somit ein vermeidbarer Kostentreiber.

In der Begründung wird darauf verwiesen: „*Diese Einschränkung ist geboten, weil andernfalls eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren regelmäßig nicht mehr möglich wäre. Denn nach der Trennung der elektronischen Dokumente kann die "Container-Signatur" nicht mehr überprüft werden.*“

Diese Begründung ist jedoch aus technischer Sicht nicht zutreffend, sondern sogar falsch. Durch eine korrekte technische Umsetzung kann eine Signatur jederzeit die Authentizität und Integrität des einzelnen Auftrags belegen. Hierfür sind lediglich entsprechende Referenzierungen innerhalb des Sammelauftrags herbeizuführen.

Deshalb schlägt der BDIU vor, Absatz 2 ersatzlos zu streichen:

§ 4 Abs. 2	Änderungsvorschlag des BDIU: Abs. 2 entfällt
Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.	<del>Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.</del>

## § 5 Bekanntmachung technischer Anforderungen

### § 5 Abs. 1 Nr. 3

Auf die Ausführungen zu § 3 (Überschreitung der Höchstgrenze) wird verwiesen.  
Folglich regt der BDIU an, Nr. 3 ersatzlos zu streichen.

### § 5 Abs. 1 Nr. 4

Die Beauftragung mittels eines physischen Datenträgers ist antiquiert und sehr unsicher. Der Datenträger enthält besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, die nur über gesicherte Medien und Kanäle mit entsprechender Verschlüsselung kommuniziert werden dürfen. Der BDIU regt an, neben Nr. 3 auch Nr. 4 ersatzlos zu streichen:

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4	Änderungsvorschlag des BDIU: Nr. 3 und 4 entfallen
3. die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronische Dokumente; 4. die zulässigen physischen Datenträger.	<del>3. die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronische Dokumente; 4. die zulässigen physischen Datenträger.</del>

## Kapitel 3 Besonderes elektronisches Behördenpostfach

### § 9 Änderung und Löschung

Gemäß § 9 Abs. 2 soll der Postfachinhaber jederzeit die Löschung seines besonderen elektronischen Postfachs veranlassen können bzw. hat er die Löschung zu veranlassen, wenn seine Berechtigung zu Nutzung endet. Allerdings fehlt es an einer Definition, was dieses Löschen beinhaltet. Offen ist, ob physikalisch oder logisch zu löschen gemeint ist.

Aus Sicht des BDIU muss sichergestellt werden, dass die Daten als Nachweis der Beauftragung und Kommunikation auch nach der Löschung nicht komplett verloren gehen. Diese können unter anderem zu Nachweiszwecken gegenüber den Auftraggebern der Inkassounternehmen dienen und im Falle von Gerichtsprozessen nötig sein. Aus diesem Grund sollte das Postfach – etwa auch bei missbräuchlicher Verwendung – gesperrt, aber nicht gelöscht werden.